Wien, Donnerstag, den 17. November 1887. XX. Jahrgang. Nr. 46.

# Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:



## Der hygienisch-demographische Congreß und die Verwaltung.

Von Dr. M. Ertl.

III.

Wir dürfen die Lebensmittelhygiene [22]) bei uns, auch was bloße Verordnungen anlangt — von deren Handhabung ganz abgesehen — als nicht genügend ausgebildet bezeichnen, trotzdem eine Unzahl von Vorschriften bekanntlich darüber besteht. Der § 398 unseres Strafgesetzes nimmt sich um das reine Trinkwasser, das Hofdecret vom 30. Juli 1818, Z. 13.318, um die Gefahr der Vergiftung durch Schwämme an; wir haben zahllose Verordnungen über unreifes Obst, Getreide, Brot, venerisches Geflügel, Fleischbeschau, Kunstschmalz und Bier; wir haben durch eine Unzahl von Ministerialerläſſen vorgeschrieben, daß die Zinnkapseln der Mineralwässerflaschen die Jahreszahl der Füllung tragen; wir wissen durch den n. ö. Statthaltereierlaß vom 26. Juni 1871, daß es uns noch nichts schadet, wenn die Milchfälscher zwölf Gran kohlensaures Natron einer Maß Milch beimischen; schon das Hofdecret vom 11. August 1812 hat es für angezeigt gehalten, alle im Handel befindlichen Kaffeesurrogate öfter unvermuthet zu untersuchen, und das Jahr 1848 hat Zeit gefunden, in einem Ministerialerlasse vom 19. September, Z. 3075, sich über den Gebrauch unverzinnter kupferner und messingener Geschirre der Zucker- und Mandolettibäcker auszusprechen, während schon die Verordnung vom 31. Mai 1800 sich um das unschädliche Färben der Ostereier angenommen hat und unsere Väter, welche mit diesen Eiern wahrscheinlich auch das heute noch beliebte, harmlose Kampfspiel getrieben haben, schon damals in der guten alten Zeit Gefahr liefen, ihre Speisen statt mit Essig mit Schwefelsäure anzusäuern, wie uns das Hofdecret vom 19. März 1812 beweist. Und so ließe sich eine Legion von Vorschriften anführen, welche alle über die §§ 407 und 408 unseres Strafgesetzes an Ausführlichkeit weit hinausgehen. Aber trotz alledem, trotzdem wir auch viele gute locale Marktordnungen und vielleicht auch eine verwendbare Marktpolizei haben, kommt es vor, daß Leute sogar in Großstädten durch auf dem Markte gekaufte Schwämme vergiftet werden, daß eine „ideale“ Milch mit blos 12 Gran Natron in der Stadt überhaupt nicht oft verkauft wird, daß Milch, Wein, Bier, Butter, Fleisch u. s. w. von schlechtester Qualität beständig verkauft und genossen, daß zertheiltes Fleisch, wie man das täglich beobachten kann, auf einem unreinlichen Boden dahingeschleift und wie Kehricht behandelt wird. Es hat an Belehrungen nicht gefehlt. Oft und oft sind die Behörden wie das Publikum auf die Schädlichkeit gewisser Ingredienzien, Geschirre oder Zubereitungsweisen aufmerksam gemacht worden. Man hat Sammlungen von giftigen Schwämmen zur Schau gestellt [23]), und in Schulen wird belehrend in vieler Hinsicht eingewirkt. Wir können auch beobachten, daß sich in größeren Städten die Organe der Marktpolizei sehr lebhaft mit der Untersuchung gewisser Lebensmittel beschäftigen. Was z. B. die Untersuchung des Fleisches bei der Schlachtung anlangt, so wird diese bei uns viel sorgfältiger betrieben als etwa in den Schweineschlachthäusern von Chicago, und gerade trichinöses Fleisch wird nicht leicht übersehen werden können. Dagegen ist leider in den Großstädten ein ziemlich ausgiebiger Consum von Pferdefleisch vorhanden, und es kann nach unserer Meinung bei der Untersuchung hier nicht vorsichtig genug vorgegangen werden. Thatsache ist, daß sogar Thierärzte beim Schlagen von verdächtigen Pferden, welche mit einem rotzkranken Pferde nur wenig in Berührung kamen, angesichts der ganzen Seuchencommission mitunter den Körper anscheinend gesund finden, bis daß sich im Kopfe des Thieres ein kaum auffindbares Geschwür zeigt. Was soll man aber bei der heutigen Theorie der Tuberkulose über den Genuß von Fleisch eines an Lungenseuche erkrankten Pferdes denken! Auch die Thierseuchenfrage selbst hat der Congreß verhandelt und namentlich exacte Versuche bezüglich der Schutzimpfung gegen thierische Seuchen (Milzbrand, Rauschbrand, Rothlauf, Lungenseuche) empfohlen [24]).

Wenn trotz aller überall ersichtlichen Bemühungen der Verwaltung, die Lebensmittelfälschung zu verhindern, die Erfolge nur sehr geringe sind, so

---

[22]) Vgl. Brouardel „Sur les mesures internationales à prendre contre les falsifications des matières alimentaires et des boissons“. Pouchet über dasselbe Thema. Caro „Mesures à prendre contre les falsifications des denrées alimentaires“. Ferrière „Rapport concernant la Suisse“. Hilger „Internationale Maßregeln gegen die Verfälschung der Nahrungsmittel“. van Hamel Roos über dasselbe Thema. (Heft V.)

[23]) Wie z. B. einmal in sehr zweckmäßiger Weise auf dem Marktplatze in Czernowitz; auch in der Ausstellung des Congresses befand sich eine solche Collection.

[24]) „Tageblatt“ Nr. 7, S. 3. Vgl. dazu: Chamberland „Expériences faites dans les divers pays relativement aux vaccinations préventives“. Lydtin „Erfahrungen über die in Deutschland geübten Schutzimpfungen gegen den Milzbrand ꝛc.“. Pütz „Resultate der in verschiedenen Staaten ausgeführten Impfungen gegen Lungenseuche ꝛc.“. Custer über die Schweiz. Csokor über dasselbe Thema. (Heft XXI.)

möchten wir die Ursache davon weniger in dem oft geringen Verständnisse der Bevölkerung für rationelle und unverfälschte Nahrung und weniger in der bekannten Thatsache suchen, daß in Oesterreich und zweifellos auch anderwärts die Geneigtheit zur Einhaltung einer Verordnung im umgekehrten Verhältnisse zur Anzahl von solchen Verordnungen steht, als vielmehr in dem Umstande erkennen, daß eben die ganze Verwaltung heute gegenüber der Lebensmittelfrage noch in wenigen Staaten das Bewußtsein hat, das Gebiet bewältigen zu können. Die Verwaltung tastet gegenüber der unbegrenzten Mannigfaltigkeit der zur Nahrung dienenden Güterwelt mit einzelnen, nur zu bald ihrer Lebenskraft und Actualität beraubten Verordnungen im Detail herum, ohne ihre eigentliche Organisationsform finden zu können. Und das, wie uns scheint, deshalb, weil bisher zu wenig darauf gesehen wurde, daß dieser Verwaltungszweig seinen selbstständigen Organismus bekomme. Der Congreß scheint dies in seinen Referaten[22]) und Beschlüssen[26]) schon in dem Bedürfnisse empfunden zu haben, eine internationale Vereinbarung über den Begriff der „Fälschung" (Falsification) anzustreben. Darunter wird man sich unseres Erachtens nicht etwa eine gelehrte Definition der Fälschung vorzustellen haben, welche ebenso gut auf gefälschtes Bier wie auf trichinöses Fleisch paßt. Sondern es werden ausschließlich für die Ueberwachung der Lebensmittel bestimmte, sowohl für den Staat wie für die einzelnen Selbstverwaltungskörper functionirende Organe, Untersuchungsanstalten, denen eine einheitliche Organisation, ein homogenes Verfahren, die Anstellung von Sachverständigen, die Kenntniß über die hundert und tausend Artikel der Waarenkunft zu Gebote stehen wird, im einheitlichen Geiste bei Constatirung einer Fälschung vorzugehen haben. Der Käufer wird, wie wir dies ja in Paris mit der ganzen Selbstthätigkeit geübt sehen können, welche seiner lebensenergischen Bevölkerung zu Gebote steht, der Untersuchungsanstalt jederzeit eine Waarenprobe zur Untersuchung bringen können, die Anstalt wird aber, was viel wichtiger scheint, beständig und ohne Unterlaß versiegelte Proben durch ihre Organe selbst einzuheben und in der Polizei eine unnachsichtige und rücksichtslose Mitwirkung zu finden haben. Die einzelnen localen Marktordnungen müssen dann mit den einheitlichen gesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Lebens- und Genußmitteln in Einklang gebracht werden. Auch in kleineren Orten müßten solche Anstalten und Laboratorien eröffnet werden, welche alle unter einander in Verbindung und gegenseitiger Unterstützung zu stehen haben würden. Man darf sich eine solche Untersuchungsstelle in Orten, wo eine Apotheke vorhanden ist, nicht allzu schwierig vorstellen. Der Schwerpunkt wird aber immer in der unausgesetzten und regelmäßigen factischen Lebensmittelcontrole gelegen sein.

Während gegen die Nahrungsmittelverfälschung durch diese Anstalten und durch energische Repressivmaßregeln aufzukommen sein wird, dürfte sich gegen den Geheimmittelschwindel am besten durch Belehrung der Bevölkerung ankämpfen lassen. Die Beschlüsse des Congresses in dieser Frage gehen auch darauf aus, den hygienischen Bildungsgrad aller Volksschichten zu heben[26]). Aber auch eine zeitgemäße Reform des Apothekerwesens wurde verlangt, sowie die Errichtung von Anstalten zur Untersuchung und Beurtheilung von Nahrungs-, Genuß- und Geheimmitteln.

Zur Nahrungsmittelhygiene im weiteren Sinne muß auch das Thema des Alkoholismus gezählt werden, nicht allein, weil in der Verfälschung des Branntweins eine wesentliche Gefahr desselben gelegen ist, sondern auch, weil der Consum dieses Genußmittels leider sehr enge mit der Ernährung selbst zusammenhängt. Der Branntweintrinker, der oft noch sehr symptomatisch zu heilen gesucht wird, muß eben nur allzu häufig seinen knurrenden Magen durch den Alkoholgenuß beschwichtigen. Die Temperenzler scheinen vielfach die Thatsache zu verkennen, daß das Uebel des Alkoholismus weniger oft und nicht etwa von Anfang an eine Folge von Unmäßigkeit, sondern vielmehr eine Folge socialer Verhältnisse ist. Wenn man für das ganze Arbeiterproletariat, welches heute in Folge mangelnder Existenzmittel und mangelnden Familienlebens in die Branntweinschänke getrieben wird, die Bedingungen zu einem ausreichenden Erwerb oder auch nur Arbeitshäuser für momentan Arbeitslose geschaffen haben wird, dann werden die Maßregeln, welche der Congreß gegen den Alkoholismus empfahl, von selbst großentheils überflüssig werden. Solche sind[27]): Vertheuerung des zum Consum gelangenden Branntweins (hohe Besteuerung), mäßige Besteuerung der minder alkoholhältigen Getränke, Verminderung der Branntweinverkaufsstellen (strenger Bedürfnißnachweis), Festsetzung der Polizeistunde, wirksame Beaufsichtigung der Schankstuben und Sorge für Reinheit des zum Genusse bestimmten Branntweins (Entfuselung), Bestrafung der Schankwirthe, welche die Trunksucht irgendwie begünstigen, Bestrafung der „öffentlichen Trunkenheit", zwangsweise Unterbringung der Gewohnheitstrinker in eigens eingerichteten staatlichen Anstalten u. s. w. Da es jedoch noch längere Zeit dauern wird, bis daß die rationelle Heilmethode dieses Uebels allgemeine Erfolge aufweisen kann, muß man anerkennen, daß diese repressiven Maßregeln dermalen von großer Wichtigkeit sind.

Wir haben uns bei Betrachtung des Alkoholismus eigentlich schon dem socialen Gesundheitswesen genähert. Es ist dem Congresse als Verdienst anzurechnen, daß er neben den vielen Verhandlungen über allgemeine Gesundheitsfragen das sociale Gesundheitswesen nicht ganz außer Acht ließ. Die Ausstellung des Congresses brachte graphische Darstellungen über Arbeiter-Morbidität und Mortalität, eine Sammlung von wichtigen Unfallsverhütungsvorkehrungen (insbesondere für Kreissägen), von Schutzgittern, Respiratoren u. s. w. für Arbeiter. Die Beschlüsse des Congresses[28]) betrafen insbesondere jene Verwaltungsmaßnahmen, welche in Oesterreich ja schon zum guten Theile in der sog. „Arbeiterordnung" durchgeführt oder doch vorgezeichnet sind, jener durch das Gesetz vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, ausgesprochenen Abänderung des VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39. Auch durch die verdienstvolle Thätigkeit der mit dem Gesetze vom 17. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 117, in Oesterreich geschaffenen Gewerbeinspection, welche der deutschen, englischen und amerikanischen Fabrikeninspection analog ist, wird ja dieses Gebiet in der ersprießlichsten Weise, soweit es ein junges Institut gestattet, beständig überwacht. Die Beschlüsse des Congresses gehen allerdings in kleinen Punkten noch über die österreichischen Verhältnisse hinaus, indem sie verlangen, daß die Fabriksarbeit für Kinder unter 14 Jahren ganz ausgeschlossen, für das Alter von 14 bis 18 Jahren aber eingeschränkt werde. Auch wurde der Ausschluß der Arbeiterinnen von schwerer, insbesondere von Nachtarbeit, die allgemeine Beobachtung der Sonntagsruhe und die internationale Vereinbarung eines 10- bis 11stündigen Normalarbeitstages als Postulat der Hygiene aufgestellt. Was speciell die Berufskrankheiten betrifft, so wurde der Wunsch nach einer internationalen Vereinbarung über dieselben ausgesprochen und insbesondere gegen die Phosphornekrose der Zündhölzchenarbeiter die Einführung des amorphen statt des weißen Phosphors empfohlen. Unsere Gewerbeinspectoren haben, wie aus den Berichten[29]) bekannt, schon durch die bloßen energischen Anordnungen bezüglich des Reinigens der Hände, sowie durch die Anwendung des hypermanganSauren Kali Erfolge gegen Nekrose zu erzielen verstanden. Das Verlangen nach einem internationalen Arbeiterschutz, wie es auch der Congreß zum Ausdrucke brachte, ist ein sehr begreifliches. Denn bei Betrachtung der europäischen, sowie der amerikanischen Verhältnisse zeigt sich sowohl, daß die socialen Schäden, welche heute zutage treten, einen ziemlich homogenen internationalen Charakter haben, als auch, daß die Arbeiterpartei in den Vereinigten Staaten ganz ähnliche Forderungen an den Arbeiterschutz stellt[30]), wie die Arbeiterparteien in den einzelnen Staaten Europas. Es muß aber auch einleuchten, daß die Arbeiterschutzfrage, welche ja nicht darauf verzichten kann, unter dem Gesichtswinkel der Gestehungskosten, des Unternehmergewinnes und der allgemeinen Concurrenz betrachtet zu werden, in jedem einzelnen Staate solange auf viel größeren Widerstand stößt, als nicht die anderen Staaten dieselben „erschwerenden" Bedingungen für ihre Production eingeführt haben. Daher sehen wir auch das beständige Streben,

---

[25]) „Tageblatt" Nr. 7, S. 3.

[26]) „Tageblatt" Nr. 7, S. 3. Vgl. dazu: Kratschmer „Maßregeln gegen den Geheimmittelschwindel". (Heft VIII.)

[27]) „Tageblatt" Nr. 7, S. 4. Vgl. dazu Guillaume „La lutte contre l'alcoolisme en Suisse". Cohn Thesen zum Thema „Alkoholismus". Flood „Bekämpfung des Alkoholismus". Borgesius „Der Kampf gegen den Alkoholismus in den Niederlanden". Lammers „Bekämpfung des Alkoholismus". (Heft VII.)

[28]) „Tageblatt" Nr. 6, S. 8. Vgl. dazu den oben erwähnten Aufsatz von Juraschek, sowie Schuler „Fabrikshygiene und Fabriksgesetzgebung". Hayes Whymper „A Sketch of the law relating to factories and workshops in the United Kingdom of Great Britain and Ireland". (Heft XIV.)

[29]) Vgl. den Bericht der k. k. Gewerbeinspectoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1887. X. S. 295.

[30]) Vgl. den Jahresbericht des arbeitsstatistischen Bureau von Ohio vom Jahre 1878. S. 271.

den Arbeiterschutz international zu regeln, wie es uns der Antrag Schönerer und Genossen im österreichischen Abgeordnetenhause vom 11. März 1887 und wie es uns neuestens die Verhandlungen des socialdemokratischen Congresses in der Schweiz gezeigt haben, welcher für das nächste Jahr einen internationalen Arbeitercongreß veranlassen will zu dem Zwecke, „gemeinsame Schritte der Arbeiter aller Länder zur Verwirklichung einer internationalen Arbeiterschutz-Gesetzgebung herbeizuführen"

## Mittheilungen aus der Praxis.

**Das Reichsgericht kann nur über im ordentlichen administrativen Entscheidungswege ausgetragene Rechtsansprüche, nicht aber auch über Ansprüche entscheiden, welche lediglich im Wege der Bitte und Gnade erhoben und dieser Anbringung gemäß verbeschieden worden sind.**

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 24. October 1887 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die von dem Herrn P. Anton Gruda, Pfarrer in Mokrolasetz, des Johann Klimeš, Gemeindevorsteher zu Zlatnik, des Franz Žebrak, Gemeindevorsteher in Hermanic, des Joh. Flor. Lhotský, Grundbesitzer in Glomnitz, des Andreas Jež, Gemeindevorsteher in Sedlist, und des Johann Kolofik, Arzt in Troppau, unter Mitfertigung des Advocaten in Troppau Dr. Franz Stratil sub praes. 29. August 1887, Z. 128, bei dem Reichsgerichte eingebrachte Beschwerde wegen behaupteter Verletzung ihres staatsgrundgesetzlich gewährleisteten politischen Rechtes auf Wahrung und Pflege ihrer czecho-slavischen Nationalität und Sprache und das darin gestellte Begehren: „das Reichsgericht wolle erkennen, durch die Entscheidung Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht vom 8. August 1887, Z. 16.231, mit welcher den Beschwerdeführern eröffnet wurde, daß ihrem Gesuche um Errichtung eines czecho-slavischen Staatsgymnasiums in Schlesien, beziehungsweise um Verstaatlichung des böhmischen Privatgymnasiums in Troppau nicht willfahrt werden konnte, habe eine Verletzung ihres im Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, garantirten Rechtes auf Wahrung und Pflege ihrer czecho-slavischen Nationalität und Sprache stattgefunden, durch diese Entscheidung sei insbesondere auch der dritte Absatz des citirten Art. 19 verletzt worden, demzufolge in Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet werden sollen, daß ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer anderen Landessprache, jeder dieser Stämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhalte", nach Anhörung des Herrn Advocaten Dr. Joseph Fanderlik, als Vertreter der Beschwerdeführer, und des Herrn k. k. Ministerial-Vicesecretärs Dr. Max Burckhard, als Vertreter des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, zu Recht erkannt: „Die Beschwerde wird zurückgewiesen." — Gründe:

Die vorliegende Beschwerde richtet sich zunächst gegen den Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 8. August 1887, womit den Beschwerdeführern eröffnet wurde, daß einem von czechischen Gemeinden bei Sr. Majestät eingebrachten Gesuche des im Erkenntnisse erwähnten Inhaltes und der gleichen an das Gesammtministerium gerichteten Eingabe, auf Grund der dem Minister mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Juli 1887 ertheilten Ermächtigung nicht willfahrt werden konnte.

Aus diesem durch die vorliegende Beschwerde constatirten Sachverhalt ergibt sich, daß hier nicht ein Rechtsanspruch erhoben und daher auch nicht ein Rechtsanspruch abgelehnt, sondern daß der Weg der Bitte und Gnade beschritten worden ist. Hienach ist im vorliegenden Falle auch keine Entscheidung gefällt, sondern lediglich eine an Se. Majestät und an das Gesammtministerium gestellte Bitte abschlägig beschieden worden, woraus sich auch erklärt, daß der Abweisung keine Gründe beigefügt wurden.

Da nun das k. k. Reichsgericht nach Maßgabe des Artikel 3, lit. b des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 143, über die Einsetzung des Reichsgerichtes, nur zur Entscheidung von behaupteten Verletzungen eines den Staatsbürgern gewährleisteten politischen Rechtes — nachdem die Angelegenheit im vorgeschriebenen administrativen Wege ausgetragen worden ist — berufen ist, und da vermöge § 17 des Gesetzes vom 18. April 1869, R. G. Bl. Nr. 44, jeder Beschwerde über eine Verletzung solcher politischer Rechte die Entscheidung der zuständigen administrativen Behörde beigeschlossen sein muß, eine solche vorläufige Austragung der Angelegenheit im vorgeschriebenen administrativen Wege und eine Entscheidung der zuständigen administrativen Behörde im gegenwärtigen Falle aber nicht vorliegt, so konnte das k. k. Reichsgericht in eine meritale Prüfung und Entscheidung dieser Eingabe nicht eingehen und mußte die Beschwerde zurückweisen.

(Entscheidung des k. k. Reichsgerichtes vom 24. October 1887, Z. 179.)

---

**Das staatsgrundgesetzlich gewährleistete Recht zur Gründung von Unterrichts- und Erziehungsanstalten bezieht sich nur auf die Errichtung selbstständiger Anstalten und es kann daraus kein Rechtsanspruch auf Ausgestaltung oder Erweiterung bestehender Staatslehranstalten durch Anschließung von Privatlehranstalten abgeleitet werden. (Artikel 17 St. G. G. vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142.)**

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 25. October 1887 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die von dem Gemeinderathe der Stadt Kremsier durch den Advocaten Herrn Dr. Johann Kozánek bei dem Reichsgerichte sub praes. 15. September 1887, Z. 146, eingebrachte Beschwerde wegen behaupteter Verletzung eines politischen, durch die Verfassung gewährleisteten Rechtes und das darin gestellte Begehren: „daß durch den Erlaß Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht vom 21. August 1887, Z. 16.896, womit das Gesuch der Stadtgemeinde Kremsier um Bewilligung zur provisorischen Errichtung der V. Classe bei dem k. k. böhmischen Untergymnasium in Kremsier auf Gemeindekosten mit Beginn des Schuljahres 1887 88 abgewiesen wurde, das im Artikel 17 des St. G. G. vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, gewährleistete Recht, daß jeder Staatsbürger, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat, Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen berechtigt sei, verletzt worden ist", nach Anhörung des Herrn Dr Joseph Fanderlik, Advocaten in Ung.-Hradisch, als Vertreter des beschwerdeführenden Gemeinderathes der Stadt Kremsier, und des Herrn Dr. Max Burckhard, k. k. Ministerial-Vicesecretärs, als Vertreter des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, zu Recht erkannt: „Durch den im vorstehenden Beschwerdebegehren inhaltlich angeführten Erlaß des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 21. August 1887, Z. 16.896, hat eine Verletzung eines politischen, durch die Verfassung gewährleisteten Rechtes des beschwerdeführenden Gemeinderathes der Stadt Kremsier nicht stattgefunden." — Gründe:

Das von dem Gemeinderathe der Stadt Kremsier an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht unterm 10. August 1887 gerichtete Gesuch hatte um die Gestattung gebeten, „daß mit dem Beginn des Schuljahres 1887 88 bei dem k. k. böhmischen Untergymnasium in Kremsier provisorisch die V. Classe auf Gemeindekosten der Stadt Kremsier unter gewissen Bedingungen eröffnet werden dürfe".

Dieses Gesuch wurde mit dem Erlasse des genannten Ministeriums vom 21. August 1887, Z. 16.896, abgewiesen.

Mit der vorliegenden Beschwerde wird das Begehren um ein Erkenntniß des Reichsgerichtes gestellt, daß durch diesen Ministerialerlaß, womit das Gesuch der Stadtgemeinde Kremsier um Bewilligung zur provisorischen Errichtung der V. Classe bei dem k. k. böhmischen Untergymnasium in Kremsier auf Gemeindekosten mit Beginn des Schuljahres 1887/88 abgewiesen wurde, das im Artikel 17 des St. G. G. vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, gewährleistete Recht jedes Staatsbürgers zur Gründung von Unterrichts- und Erziehungsanstalten verletzt worden sei.

Aus beiden Begehren des Gemeinderathes der Stadt Kremsier geht hervor, daß die Gemeinde Kremsier keineswegs die Errichtung einer selbstständigen Lehranstalt, sondern nur die auf ihre Kosten zu bewerkstelligende Angliederung einer V. Gymnasialclasse an das bestehende k. k. Staatsuntergymnasium in Kremsier angestrebt hat. Letzteres wird insbesondere durch jene der Bedingungen, unter welchen die Gemeinde die Errichtung dieser V. Classe begehrt hat, klargestellt, wonach der Director des böhmischen Staats-Untergymnasiums auch die Leitung der V. Classe zu versehen hätte.

Nach dem Artikel 17 des allegirten St. G. G. steht es allerdings jedem österreichischen Staatsbürger, welcher seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat, frei, Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen.

Im Sinne dieser staatsgrundgesetzlichen Norm können aber nur selbstständige Lehr- und Erziehungsanstalten verstanden werden, während

ein Rechtsanspruch auf Ausgestaltung oder Erweiterung bestehender Staatslehranstalten durch Anschließung von Privatlehranstalten darin keineswegs enthalten ist.

Hienach konnte in der ministeriellen Zurückweisung des mehrerwähnten Gesuches die Verletzung des durch den citirten Artikel 17 des St. G. G., R. G. Bl. Nr. 142, gewährleisteten Rechtes nicht erkannt werden.

(Entscheidung des k. k. Reichsgerichtes vom 25. October 1887, Z. 181.)

---

## Gesetze und Verordnungen.

1886. II. Semester.

**Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie.**

Nr. 75. Ausgeg. am 1. Juli. — Uebereinkommen, welches auf Grund des Gesetzes vom 1. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 72) zwischen dem k. k. Handelsministerium und dem k. k. Finanzministerium im Namen der k. k. Staatsverwaltung einerseits und der k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn-Gesellschaft als Concessionärin der Localbahn von Lemberg nach Belzec und eventuell an die Reichsgrenze nächst Tomaszów anderseits in Betreff der Betheiligung des Staatsschatzes an der Capitalsbeschaffung für die obige Localbahn abgeschlossen worden ist. 15. Juni. Z. 13.067.

Nr. 76. Ausgeg. am 3. Juli. — Abdruck von Nr. 104 R. G. Bl.

Nr. 77. Ausgeg. am 6. Juli. — Eröffnung der Localbahn Swolenowes-(Zvoleňoves-) Smečna der „Zvoleňoves-Smečnaer Eisenbahn-Actiengesellschaft". 20. Juni. Z. 7925. — Eröffnung der Localbahnlinie Segen Gottes-Okřisko der priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft. 20. Juni. Z. 7924. — Eröffnung der Localbahn von Wien nach Stammersdorf und von Floridsdorf nach Groß-Enzersdorf der Dampftramway-Unternehmung Krauß & Comp. 21. Juni. Z. 7959.

Nr. 78. Ausgeg. am 8. Juli. — Verordnung des Finanzministeriums vom 12. Juni 1886, betreffend die zollfreie Wiedereinfuhr der zur Ausfuhr gebrannter geistiger Flüssigkeiten in das Ausland benützten eisernen Reservoirs in das österreichisch-ungarische Zollgebiet. — Bewilligung zur Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Firma: „Brünner Localeisenbahn-Gesellschaft." 25 Juni. Z. 9695. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Schrambach nach Türnitz eventuell Annaberg. 21. Juni. Z. 20.437. — Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Hohenau, dann Straßnitz-Rohatetz zur ungarischen Landesgrenze. 9. Juni. Z. 20.666.

Nr. 79. Ausgeg. am 10. Juli. — Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 5. Mai 1886, Z. 13.667 (P.- u. T.-V.-Bl. Nr. 57), betreffend den Vorgang bei der Ausfertigung, bezw. Ausfüllung der Bestätigungen und Ausweise über die von den Eisenbahnen beigestellten Post-Beiwaggons. — Eröffnung des Localbahnflügels Studenetz – Groß-Meseritsch der priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft. 21. Juni. Z. 7978.

Nr. 80. Ausgeg. am 13. Juli. — — —

Nr. 81. Ausgeg. am 15. Juli. — Abdruck von Nr. 105, 106 R. G. Bl. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für Drahtseilbahnen in und bei Prag. 22. Juni. Z. 15.646.

Nr. 82. Ausgeg. am 17. Juli. — — —

Nr. 83. Ausgeg. am 20. Juli. — Abdruck von Nr. 102, 113 R. G. Bl. — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 8. Juli 1886, Z. 21.442, an die Verwaltungen der k. k. priv. böhmischen Westbahn, ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn, k. k. priv. galizischen Carl Ludwig-Bahn, k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn, k. k. priv. Lemberg Czernowitz-Jassy Eisenbahn-Gesellschaft, priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft und der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft, betreffend die Abhaltung einer Berathung über die Maßnahmen zur Hintanhaltung des Verunglückens von Eisenbahn-Bediensteten bei der Fahrkartenrevision. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 25. Juni 1886, Z. 19.656, an sämmtliche k. k. Landesbehörden, betreffend die von den Eisenbahnen für den Transport von Stellungspflichtigen und deren Begleitung, sowie von Ueberprüflingen und deren Begleitung in Aussicht gestellte, fallweise Fahrpreisbegünstigung.

Nr. 84. Ausgeg. am 22. Juli. — Verordnung des Finanzministeriums vom 17. Juli 1886, womit für August 1886 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Locomotiv-Eisenbahn von Wies nach Marburg. 10. Juli. Z. 20 553. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Aschach a. d. Donau nach Neufelden. 11. Juli. Z. 18.913.

(Fortsetzung folgt.)

---

## Personalien.

Seine Majestät haben dem geheimen Rathe und Statthalter a. D. Alois Freiherrn Ceschi a Santa Croce das Großkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialrathe im Handelsministerium Dr. Johann Ritter von Bažant den Titel und Charakter eines Sectionschefs verliehen.

Seine Majestät haben dem Schatzmeister Hofrathe Quirin Ritter von Leitner anläßlich dessen Pensionirung den Orden der eisernen Krone zweiter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe Vincenz Edlen von Edlenbach in Wien anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe in Oberösterreich Theodor Altwirth den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe in Kärnten Dr. Michael Gotter den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Regierungsrath des Oberstkämmereramtes Karl Ritter von Thill zum Schatzmeister mit taxfreier Verleihung des Titels und Charakters eines Hofrathes, dann den Hofconcipisten des Oberstkämmereramtes Karl Parsch zum wirklichen Hofsecretär bei diesem obersten Hofamte ernannt.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Statthaltereirathes bekleideten Bezirkshauptmanne in Bruck a. d. Leitha Eduard Müller Edlen von Müllenau anläßlich dessen Pensionirung die Allerhöchste Zufriedenheit bekanntgeben lassen.

Seine Majestät haben dem Forst- und Domänenverwalter Wenzel Adler in Hinterbrühl anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Forstmeisters verliehen.

Seine Majestät haben dem Hilfsämter-Directionsadjuncten der Polizeidirection in Graz Joseph Trnka anläßlich dessen Pensionirung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem praktischen Aerzte Karl von Meittinger in Ritten das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben den Handelsmann Friedrich Eggena in Bassein zum unbesoldeten Consul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben den Handelsmann Sebastiano Scuto Tomasell in Catania zum Viceconsul ernannt.

Seine Majestät haben den Handelsmann William Burrell in Glasgow zum unbesoldeten Viceconsul daselbst ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Statthaltereisecretäre Johann Tittmann und Karl Janka zu Bezirkshauptmännern in Böhmen ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Ministerial-Vicesecretär im Ministerium des Innern Theodor Schwarz und den Statthaltereisecretär Hieronymus Fontana zu Bezirkshauptmännern in Tirol und Vorarlberg ernannt.

Der Handelsminister hat den Rechnungsrath im Handelsministerium Anton Karl zum Oberrechnungsrathe ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Assistenten der k. k. landwirthschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien Dr. Alfred Waage zum Adjuncten dieser Versuchsstation ernannt.

Der k. k. oberste Rechnungshof für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder hat den Rechnungsrevidenten Alois Petter zum Rechnungsrathe und den Rechnungsofficial der Bukowinaer Landesregierung Adalbert Jaworski zum Rechnungsrevidenten des obersten Rechnungshofes ernannt.

---

## Erledigungen.

Ober-Sudhütten-Verwaltersstelle in der achten, eventuell Sudhütten-Verwaltersstelle in der neunten, oder eine Sudhütten-Meistersstelle in der zehnten Rangsclasse im Status der Salinenverwaltungen in den Alpenländern, mit Naturalwohnung, Brennholz- und Kohlenbezug, auch Salzdeputat, gegen Caution, bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 255.)

Geldrechnungsführersstelle im Status der k. k. Salinenverwaltungen in den Alpenländern, mit dem Dienstorte Ischl, in der neunten Rangsclasse, mit Naturalwohnung, Brennholz- und Kohlenbezug, Salzdeputat, gegen Caution, bis 25. November. (Amtsbl. Nr. 255.)

Rechnungsrevidentenstelle bei der k. k. Landesregierung in der Bukowina in der neunten, eventuell eine Rechnungsofficials- oder eine Rechnungsassistentenstelle in der zehnten, beziehungsweise eilften Rangsclasse, bis 25. November. (Amtsbl. Nr. 256.)

Arztesstelle für den Curbezirk Hallstatt in Oberösterreich mit 1000 fl. Bestallung, 300 fl. Reisepauschale 2c., bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 257.)

Prakticantenstelle beim k. k. Haupt-Punzirungsamte in Wien, vorläufig ohne Adjutum, später mit Adjutum von 500 fl., bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 258.)

---

**☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 33 der Erkenntnisse 1887.**

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.